



**Richtlinien zur Förderung von Qualifizierung,
Fort- und Weiterbildung und Supervision
(Stadtratsbeschluss vom 01.02.2001)
Förderjahr 2014**

**Städtisches Förderprogramm zur Verbesserung der Situation
in der ambulanten Pflege in München**

Die Landeshauptstadt München bewilligt nach der Maßgabe dieser Grundsätze und den haushaltshaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung und Supervision von Pflegemitarbeiter/-innen (Pflegefach und – Hilfskräfte) in der ambulanten und teilstationären Pflege.
Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zusätzlich sind die allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, maßgeblich.

1. Allgemeine Voraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind alle ambulanten Pflegedienste/teilstationäre Pflegeeinrichtungen mit Geschäftssitz im Stadtgebiet München.
Förderfähig im Sinn dieser Grundsätze sind Fortbildungsmaßnahmen, die zur Vermittlung, Erweiterung, Vertiefung und Weiterentwicklung der spezifischen Fachkenntnisse sowie anderen zeitgemäßen pflegerelevanten Themen, der Pflegefach- und Pflegehilfskräfte erforderlich sind. Darüber hinaus können berufsgruppenübergreifende Maßnahmen beantragt werden.

2. Förderbereiche

Folgende Förderbereiche bilden den Schwerpunkt der Förderung. Inwieweit darüber hinaus inhaltlich ergänzende Maßnahmen gefördert werden können, hängt vom Antragsvolumen der einzelnen ambulanten Pflegedienste/teilstationären Pflegeeinrichtungen und den insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab. Dies wird jährlich neu überprüft und festgelegt.

2.1 Fortbildungen

Die Fortbildungen werden wie folgt gefördert:

- Der Eigenanteil der ambulanten Pflegeeinrichtung/der teilstationären Pflegeeinrichtung beträgt 10 % der förderfähigen Schulungsgebühren.
- Bei In-House Schulungen durch externe Anbieter/-innen werden pro Fortbildungseinheit zu 45 Min. max. 87,50 € (entspricht pro Tag 700,-- €) anerkannt.

Die folgenden drei Fortbildungsbereiche sind inhaltlich förderfähig.

2.1.1 Pflege/spezielle Pflege

- Aromatherapie
- Basale Stimulation/Atemstimulierende Einreibung (ASE)
- Bobath-Konzept
- Fortbildungen im medizinisch-pflegerischen Bereich (Pflege bei speziellen Erkrankungen)

- Kinästhetik
- Kultursensible Pflege
- Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenzerkrankung
- Sterbebegleitung, Palliativpflege
- Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (z.B. Psychopharmaka)
- Wickel und Auflagen.

2.1.2 Kommunikation

- Angehörigengespräch
- Gedanke „Dienstleistung“
- Konfliktgespräche
- Konstruktive Gesprächsführung
- wertschätzende Kommunikation.

2.1.3 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

- Basisschulung zur Hygiene
- Expertenstandards nach § 113a SGB XI
- Pflegedokumentation
- Pflegemodelle, Pflege-theorien.

2.2 Weiterbildungen

Folgende Weiterbildungen können pro Einrichtung und Jahr anerkannt werden:

2.2.1 Der Zuschuss beträgt max. 80 % der Weiterbildungskosten (Brutto) für

- Gerontopsychiatrische Fachkraft für Pflege und Betreuung
- Palliative Care für Pflegenden (Basiscurriculum 160 Std.)

2.2.2 Der Zuschuss beträgt max. 700,-- € für

- Wundmanagement
- Praxisanleitung
- Hygienebeauftragte/-r.

2.3 Supervisionen

Anspruchsberechtigt für Supervisionsmaßnahmen sind alle Mitarbeiter/-innen des Pflegeteams (Pflegefach- und -Hilfskräfte) in ambulanten Pflegediensten/teilstationären Pflegeeinrichtungen.

Bezuschusst werden pro Gruppe im Jahr 10 Team-Supervisionen à 90 Min. (max. 133,-- €) oder 15 Team-Supervisionen à 60 Min. (max. 88,66 €) mit max. 10 Teilnehmer/-innen.

Die Anzahl der Gruppen ist abhängig von der Mitarbeiterzahl des ambulanten Pflegedienstes/der teilstationären Pflegeeinrichtungen.

Es werden maximal zwei Supervisionsgruppen pro Einrichtung bezuschusst.

Des Weiteren wird pro Einrichtung eine Supervision für Leitungs-Teams in maximaler Höhe von 1.330,-- € gefördert (analog Team-Supervisionen).

Die Supervision muss von einer/einem qualifizierten Supervisor/-in durchgeführt werden, deren/dessen Qualifizierungsnachweis bei Antragstellung vorzulegen ist.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) und teilstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI, die ihren Geschäftssitz in München haben.

4. Umfang der Förderung

- Die Zuschusshöhe ist abhängig von der Mitarbeiterzahl des ambulanten Pflegedienstes/der teilstationären Pflegeeinrichtung.
- Die Maßnahmen können von Bildungseinrichtungen oder von externen Dozenten/-innen durchgeführt werden. Bei externen Dozenten/-innen ist bei Antragstellung ein Qualifizierungsnachweis vorzulegen.
- Förderfähig sind die Lehrgangs- bzw. Schulungsgebühren, nicht aber Zertifizierungs-, Prüfgebühren sowie Fahrtkosten von externen Referenten/-innen.
- Die Zuschusshöhe ist abhängig von den insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln:
- Die Förderung bleibt erhalten, wenn eine Kofinanzierung nicht zu einer Überfinanzierung führt.
- **Nicht förderfähig** sind Personalausfallkosten sowie Maßnahmen, die in der Verantwortung der Einrichtung bzw. des Trägers liegen, um die vom Gesetzgeber geforderte Qualität strukturell sicherzustellen.
Dies sind z.B.
 - Erstgespräche, Akquise
 - Fortbildungen zu Rechtsfragen
 - Fortbildungen für betriebliche Kernaufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Moderation, Marketing, Kundenakquise, Dolmetschen etc.
 - Kurse mit Management- oder betriebswirtschaftlichen Inhalten, EDV-Kurse
 - Teilnahme an Kongressen und Tagungen
 - Weiterbildungen zur verantwortlichen Pflegefachkraft, Pflegedienstleitung, Qualitätsbeauftragte/-r, außerklinische Pflegefachkraft.

5. Antragstellung und Verfahren

Anträge auf Förderung sind innerhalb des Kalenderjahres bei der

Landeshauptstadt München
Sozialreferat, Inklusion und Pflege
Orleansplatz 11
81667 München

einzureichen. Der Antrag ist leserlich und vollständig ausgefüllt vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Unvollständig ausgefüllte Anträge können abgelehnt werden. Die Prüfung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen sowie die Bewilligung erfolgen durch die Bewilligungsstelle.

Als **Verwendungsnachweis** sind nach Abschluss der Maßnahme(n) die Rechnungen der Bildungsträger sowie Teilnahmeachweise (Teilnahme-Listen bei In-House Schulungen bzw. Teilnahme-Zertifikate bei Einzel-Maßnahmen) von den ambulanten Pflegediensten/der teilstationären Pflegeeinrichtungen in Kopie einzureichen.

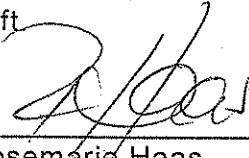
Die **Abrechnung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss** der Maßnahme erfolgen. Nach dieser Frist ist keine Erstattung mehr möglich.

Für die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligungsbescheide sowie die Rückforderung der Fördermittel gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01. Januar 2014 in Kraft

München, den 04.12.2013



Rosemarie Haas
Verwaltungsdirektorin